

einer Fabrikats- oder Typbindung bei den Reifen vorgenommen.

Nach durchgeführten fahrdynamischen Tests wird hiermit bestätig, dass gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine Bedenken bestehen. Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs gemäß StVZO erhalten (Verkehrsblatt 2000 S. 627).

3. 3	Fabrikname				
Fahrzeugs (EG/ABE):	(Hersteller)	Handelsbezeichnung		Тур	
H202	Kawasaki ZX-7R / RR Ninja		ja	ZX750N Ausf. P u. N	
Felge <u>vorne:</u> Luftdruck <u>vorne</u> (kalt):		Felge <u>hinten:</u> Luftdruck <u>hinten</u> (kalt):			
Nur original Serienfelge	ur original Serienfelge solo / mit Gepäck ; Sozius				solo / mit Gepäck ; Sozius
3.50x17		2,5 bar	6.00x17		2,9 bar
Bereifung vorne			Bereifung hinten		
120/70ZR17 M/C (58W) TL 1)			190/50ZR17 M/C (73W) TL 1)		
ContiSportAttack			ContiSportAttack		
ContiRoadAttack 2 EVO			ContiRoadAttack 2 EVO		
Diese Profile dürfen kombiniert werden					
ContiRoadAttack 2			ContiRoadAttack 2		
ContiSportAttack 3			ContiSportAttack 3		
Diese Profile dürfen kombiniert werden					
ContiSportAttack 2			ContiSportAttack 2		
ContiRaceAttack Comp.Endurance			ContiRaceAttack Comp.Endurance		
120/70ZR17 M/C (58W) TL 1)			190/55ZR17 M/C (75W) TL 2)		
ContiRoadAttack 2			ContiRoadAttack 2		
Auflagen: ja X	nein				
Art der Auflagen:					

- 1) Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.
- Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs.2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typengenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht; eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich (§ 19 Abs. 3 Nr. 2 StVZO)

Zu 1) und 2): Eine Verpflichtung zur Anderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§ 13 Abs.1 i.V.m. Anl. 5 - Zulassungsbe-

#Bestellservice

- Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf
- von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

#Stammkunden

Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.